

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	31 (1958)
Heft:	4
Rubrik:	Fachtechnische Ecke

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

armée unie, disons mieux: unifiée. Aussi, après chaque menace ayant motivé une levée de troupes, furent-ils amenés à sacrifier, au profit de l'ensemble, une parcelle de leur souveraineté militaire.

A ces concessions, il y a cependant une limite. La franchir risquerait de diminuer, à la fois, l'intérêt que le peuple voe à son armée et la force morale de nos unités, car, chez nous, l'*esprit de corps* et avant tout l'*esprit du canton*.

Colonel Léderrey

Fachtechnische Ecke

«Fachtechnische Fragen aller Art können jederzeit in dreifacher Ausfertigung dem Präsidenten der Zentral-technischen Kommission, Fourier Bossert Rudolf, Arlesheimerstrasse 17, Basel 3, eingereicht werden.

Die Geschehnisse, die einer Frage zugrunde liegen, müssen genau beschrieben werden. Die Frage wird von der ZTK im Rahmen dieser Rubrik beantwortet. Der Name des Fragestellers soll nur als Absender auf dem Briefumschlag aufgeführt werden. Die mit der Beantwortung beauftragten Stellen erfahren also den Namen eines Fragestellers nicht.

Die Benützung dieser „Fachtechnische Ecke“ steht nicht nur den Mitgliedern des SFV, sondern überhaupt allen Lesern unseres Verbandsorgans offen.»

Frage:

Eine Einheit organisierte anlässlich eines WK in einem Unterkunftsor ohne Wirtschaft eine Militärkantine. Dies verursachte eine grosse Anzahl von Ausgabenbelegen für den Ankauf von Getränken, Miete von Gläsern, Tischen und Geschirr, nebst Transportspesen etc. Ein Wehrmann führte die Kantine. Der Fourier half ihm bei der Buchführung und bewahrte das Bargeld auf. Am Ende des WK hätte der Gewinn dem Roten Kreuz überwiesen werden können. Es wurde aber entschieden, diesen Gewinn der Truppenkasse zu vermachen. Die Verbuchung erfolgte auf Grund eines durch den Einheitskommandanten visierten Einnahmebeleges. Somit schien alles in bester Ordnung zu sein, da ja nur der Reingewinn die Truppenkasse interessiert und nicht die gesamte Kantinenbuchhaltung mit all ihren zahlreichen Belegen. Der Qm. ordnete aber an, dass sämtliche Belege der Kantinenbuchhaltung dem Einnahmebeleg der Truppenkasse beigelegt werden müssen, damit diese «Spende» richtig belegt werde. Ist dieses Vorgehen in Ordnung?

Antwort:

Die Anordnung des Qm., alle Belege beizulegen ist vollkommen richtig. Die Führung dieser Kantine war nicht korrekt. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben hätten über die Truppenkasse verbucht werden müssen. Selbstverständlich ist es erlaubt und sogar notwendig für den Kantinenbetrieb eine Parallelbuchhaltung zu führen. Art. 49 VR, welche die Buchung jeglicher Einnahmen und Ausgaben durch die Truppenkasse anordnet, schützt den Fourier! Im Falle der Führung einer Kantine interessiert nicht nur der Gewinn die Truppenkasse, sondern sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Die Verwendung des Gewinns wird durch den Kp. Kdt. entschieden.

Frage:

Ein Fourier numeriert durchgehend die Belege der Truppenkasse seiner kleinen Einheit für mehrere WK, ohne jedes Jahr eine neue Numerierung zu beginnen, weil sehr wenig Buchungen vorliegen. Der Qm. verlangt jedes Jahr eine neue Numerierung und dies rückwirkend. Ist dieser Befehl richtig?

Antwort:

Die Numerierung der Belege der Truppenkasse fängt jedes Jahr mit «1» an. Der Qm. ist somit im Recht dies zu verlangen. Eine rückwirkende Umnummerierung ist aber nicht korrekt, da dies einer Urkundenfälschung gleichkommen könnte!